

COVID-19-PRÄVENTIONSKONZEPT

ZUR MINIMIERUNG DES INFektionsRISIKOS
BEI DER
30. ÖSTERREICHISCHEN MEISTERSCHAFT 2021

verfasst von Mag. Ewald Roth

Stand 21.10.2021

Österreichischer Karatebund – Pulverturmstrasse 5 – 4600 Wels – Telefon +43 650 6292999
www.karate-austria.at – ZVR 720004573 – IBAN AT61 1500 0002 8177 3440 – office@karate-austria.at

Bundes-Sport GmbH



SPORT AUSTRIA
BUNDES-SPORTORGANISATION



**KARATE
2020**



Bundesministerium für
Öffentlichen Dienst
und Sport



POLIZEI
SPORT

PRÄAMBEL

Das vorliegende COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos basiert auf der 429. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung (2. COVID-19- MV) geändert wird (2. Novelle zur 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung), BGBl. II Nr. 429/2021, ausgegeben am 11.10.2021, und gilt für **alle Personen**, die, in welcher Funktion oder Rolle auch immer, an der **Österreichischen Meisterschaft 2021 teilnehmen**.

Zusammenkünfte, zu denen auch Sportveranstaltungen (z. B. Wettkämpfe) zählen, wurden im § 12 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung geregelt:

§ 12. (1) Zusammenkünfte mit mehr als 25 Teilnehmern sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der für die Zusammenkunft Verantwortliche die Teilnehmer nur einlässt, wenn sie einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

(2) Zusammenkünfte mit mehr als 100 Teilnehmern sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat die Zusammenkunft spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen,
- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft,
- Zweck der Zusammenkunft,
- Anzahl der Teilnehmer.

Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.

2. Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

(3) Zusammenkünfte mit mehr als 500 Teilnehmern sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat eine Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Dabei sind die Angaben des Abs. 2 Z 1 zu machen und das Präventionskonzept gemäß Abs. 4 vorzulegen. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt zwei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.

2. Der für eine Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

(4) Bei Zusammenkünften von mehr als 100 Personen hat der für eine Zusammenkunft Verantwortliche einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu

überprüfen. Das COVID-19-Präventionskonzept ist zu diesem Zweck während der Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(5) An einem Ort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Teilnehmer der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht für

1. Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich, mit Ausnahme von Zusammenkünften an Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie insbesondere in Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen;
2. Begräbnisse;
3. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953;
4. Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind;
5. Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien;
6. Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen;
7. Zusammenkünfte nach dem Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974;
8. das Befahren von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietees und Kabarett, wenn dies mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgt.

Bei Zusammenkünften gemäß Z 2 bis 7 mit mehr als 100 Personen ist in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen, sofern nicht alle Personen einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen.

(7) Für Zusammenkünfte zu Proben zu beruflichen Zwecken und zur beruflichen künstlerischen Darbietung in fixer Zusammensetzung gilt § 7 Abs. 4 letzter Satz sinngemäß.

(8) § 12 gilt für alle Zusammenkünfte unabhängig vom Ort der Zusammenkunft. Die §§ 4 bis 8 gelangen nicht zur Anwendung, sofern

1. es sich um eine geschlossene Gruppe bzw. Gesellschaft handelt und
2. der Ort der Zusammenkunft ausschließlich von Personen dieser Gruppe bzw. Gesellschaft und von Personen, die zur Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind, betreten wird oder durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung, eine Durchmischung der Personen dieser Gruppe bzw. Gesellschaft mit sonstigen dort aufhältigen Personen ausgeschlossen wird.

(9) § 5 Abs. 1a gilt nicht im Zusammenhang mit Zusammenkünften.

Aufgrund der aktuellen COVID-19 Pandemie ist es für die Durchführung der ÖM 2021 im Karate notwendig, dass KARATE AUSTRIA für die Sicherheit der Teilnehmer Sorge tragen muss. KARATE AUSTRIA trägt die Verantwortung, dass alle Sportler, der Betreuerstab und die Schiedsrichter so gut wie möglich geschützt werden und dass diese im Idealfall in einem geschlossenen System bleiben ("Bubble").

Wir, als KARATE AUSTRIA, sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir einerseits alle Beteiligten über die Maßnahmen in diesem Präventionskonzept informieren und die Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen bei den ÖM 2021 einfordern, aber auch auf die **Eigenverantwortung** der Sportler, Trainer und Betreuer, Funktionäre, Schiedsrichter und Hilfskräfte setzen.

KARATE AUSTRIA hat dieses COVID-19 Präventionskonzept erstellt und wird während der Veranstaltung die Einhaltung kontrollieren. Sämtliche im Folgenden verwendeten geschlechtsbezogenen Begriffe oder Ausdrücke sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Es wird festgehalten, dass dieses Präventionskonzept und die darin enthaltenen Hygienevorgaben ein **wesentlicher Bestandteil der Teilnahmevoraussetzungen** sind und diese von staatlichen Institutionen und regionalen Behörden vorgeschrieben werden.

Alle Teilnehmer müssen sich ihrer **persönlichen Verantwortung** bewusst sein und sicherstellen, dass sie bei der Anreise selbst **gesund sind** und auch während der Veranstaltung die vorgeschriebenen **Regeln einhalten**. Deshalb gilt, dass Funktionäre, Schiedsrichter, Hilfskräfte, Sportler, Trainer und Betreuer, die **sich krank fühlen, nicht** an den Wettkämpfen **teilnehmen dürfen**. Sie haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben.

RAHMENBEDINGUNGEN

Ort: Sporthalle Langenlois
Loiskandlzeile 17
3550 Langenlois

Datum/Zeit: Freitag, 22. Oktober 2021 (Registrierung, Aufbau)
Samstag, 23. Oktober 2021 (Turnier)

FREITAG: Alle Helfer müssen einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gemäß § 1 (2) 2. COVID-19-MV erbringen.

Zeit	Aktivität	Team / Beteiligte
	(VS Langenlois, Sporthalle, Auböck Allee 12, 3550 Langenlois)	
18:00 - 20:00	Registrierung während fix gebuchter Timeslots	KARATE AUSTRIA & SV Langenlois
20:00	Coach Meeting	Online per Zoom
20:00 - 21:00	Registrierung ohne fix gebuchte Timeslots	KARATE AUSTRIA & SV Langenlois

SAMSTAG

lt. Detailplan

	Tatami 1	Tatami 2	Tatami 3
08:00			
08:05			
08:10			
08:15			
08:20	Registrierung 08:00 - 08:45 (00:45)	Registrierung 08:00 - 08:45 (00:45)	Registrierung 08:00 - 08:45 (00:45)
08:25			
08:30			
08:35			
08:40			
08:45			
08:50	Eröffnung 08:45 - 09:00 (00:15)	Eröffnung 08:45 - 09:00 (00:15)	Eröffnung 08:45 - 09:00 (00:15)
08:55			
09:00			
09:05			
09:10			Kata Individual male U10 (8) 09:00 - 09:30
09:15	Kata Individual female U10 (10) 09:00 - 09:40	Kata Individual female U12 (11) 09:00 - 09:50	
09:20			
09:25			
09:30			
09:35			
09:40			
09:45			
09:50	Kata Individual female U14 (8) Pool 1/2 09:40 - 10:15		Kata Individual male U12 (11) 09:30 - 10:20
09:55			
10:00		Kata Individual female U16 (8) Pool 1/2 09:50 - 10:25	
10:05			
10:10			
10:15			
10:20			Mattenreinigung
10:25	Kata Individual female U14 (7) Pool 2/2 10:15 - 10:45		Kata Individual male U14 (4) Pool 1/2 10:25 - 10:40
10:30		Kata Individual female U16 (7) Pool 2/2 10:25 - 10:55	
10:35			Kata Individual male U14 (3) Pool 2/2 10:40 - 10:55
10:40			
10:45			
10:50	Kata Individual female U14 R2-G1 (4) 10:45 - 11:05		Kata Individual male U14 R2 Bronze Medal Match 1 (2) 10:55 - 11:05
10:55			Kata Individual male U14 R2 Bronze Medal Match 2 (2) 11:05 - 11:15
11:00		Kata Individual female U16 R2-G1 (4) 10:55 - 11:15	
11:05			Kata Individual male U14 R2 Gold Medal Match (2) 11:15 - 11:25
11:10	Kata Individual female U14 R2-G2 (4) 11:05 - 11:25		
11:15			
11:20		Kata Individual female U16 R2-G2 (4) 11:15 - 11:35	
11:25	Kata Individual female U14 R3 Bronze Medal Match 1 (2) 11:25 - 11:35		Kata Individual male U16 (6) Pool 1/2 11:25 - 11:50
11:30		Kata Individual female U16 R3 Bronze Medal Match 1 (2) 11:35 - 11:45	
11:35	Kata Individual female U14 R3 Bronze Medal Match 2 (2) 11:35 - 11:45		
11:40		Kata Individual female U16 R3 Bronze Medal Match 2 (2) 11:45 - 11:55	
11:45	Kata Individual female U14 R3 Gold Medal Match (2) 11:45 - 11:55	Kata Individual female U16 R3 Gold Medal Match (2) 11:55 - 12:05	Kata Individual male U16 (5) Pool 2/2 11:50 - 12:10
11:50			
11:55	Mattenreinigung		
12:00	Kata Individual female U18 (2) Pool 1/2 12:00 - 12:10		
12:05		Mattenreinigung	
12:10	Kata Individual female U18 (2) Pool 2/2 12:10 - 12:20	Kata Individual female U21 (4) Pool 1/2 12:10 - 12:25	Kata Individual male U16 R2-G1 (4) 12:10 - 12:30
12:15			
12:20	Kata Individual female U18 R2 Gold Medal Match (2) 12:20 - 12:30	Kata Individual female U21 (3) Pool 2/2 12:25 - 12:40	
12:25			
12:30	Kata Individual male U18 (3) Pool 1/2 12:30 - 12:45	Kata Individual female U21 R2 Bronze Medal Match 1 (2) 12:40 - 12:50	Kata Individual male U16 R2-G2 (4) 12:30 - 12:50
12:35			
12:40	Kata Individual male U18 (2) Pool 2/2 12:45 - 12:55	Kata Individual female U21 R2 Bronze Medal Match 2 (2) 12:50 - 13:00	Kata Individual male U16 R3 Bronze Medal Match 1 (2) 12:50 - 13:00
12:45			
12:50	Kata Individual male U18 R2 Bronze Medal Match 1 (2) 12:55 - 13:05	Kata Individual female U21 R2 Gold Medal Match (2) 13:00 - 13:10	Kata Individual male U16 R3 Bronze Medal Match 2 (2) 13:00 - 13:10
12:55			
13:00	Kata Individual male U18 R2 Bronze Medal Match 2 (2) 13:05 - 13:15	Mattenreinigung	Kata Individual male U16 R3 Gold Medal Match (2) 13:10 - 13:20
13:05			
13:10	Kata Individual male U18 R2 Gold Medal Match (2) 13:15 - 13:25	Kata Individual male U21 (3) Pool 1/2 13:15 - 13:30	Mattenreinigung
13:15			
13:20		Kata Individual male U21 (2) Pool 2/2 13:30 - 13:40	Kata Team female U16 (2) Pool 1/2 13:25 - 13:35
13:25	Mattenreinigung		
13:30		Kata Individual male U21 R2 Bronze Medal Match 1 (2) 13:40 - 13:50	Kata Team female U16 (2) Pool 2/2 13:35 - 13:45
13:35	Kata Team female U12 (4) 13:30 - 13:45	Kata Individual male U21 R2 Bronze Medal Match 2 (2) 13:50 - 14:00	Kata Team female U16 R2 Gold Medal Match (2) 13:45 - 13:55
13:40			
13:45	Kata Team female U14 (2) 13:45 - 13:55		
13:50			Kata Team female U18 (3)
13:55	Mattenreinigung		

	Tatami 1	Tatami 2	Tatami 3
14:00			
14:05	<u>Kata Team male U12 (4)</u> 14:00 - 14:15	<u>Kata Individual male U21 R2 Gold Medal Match (2)</u> 14:00 - 14:10	13:55 - 14:10
14:10		<u>Kata Team male U16 (2)</u> Pool 1/1 14:10 - 14:20	Mattenreinigung
14:15	<u>Kata Individual male + 45 (3)</u> 14:15 - 14:30		<u>Kumite Individual female U 12 + 36 Kg (5)</u> 14:15 - 14:35
14:20		Mattenreinigung	
14:25	Mattenreinigung	<u>Kumite Individual female U 14 - 45 Kg (3)</u> 14:25 - 14:40	<u>Kumite Individual female U 12 - 30 Kg (3)</u> 14:35 - 14:50
14:30	<u>Kumite Individual female U 12 - 36 Kg (2)</u>		
14:35		<u>Kumite Individual female U 14 - 50 Kg (3)</u> 14:40 - 14:55	Mattenreinigung
14:40	<u>Kumite Individual male U 12 - 38 Kg (7)</u> 14:40 - 15:05		<u>Kumite Individual female U16 -54 (6)</u> 14:55 - 15:30
14:45		Mattenreinigung	
14:50	Mattenreinigung	<u>Kumite Individual female U 14 + 50 Kg (6)</u> 15:00 - 15:30	
14:55	<u>Kumite Individual male U 14 - 50 Kg (4)</u> 15:10 - 15:25		
15:00		Mattenreinigung	
15:05	<u>Kumite Individual male U 14 - 55 Kg (3)</u> 15:25 - 15:40		<u>Kumite Individual female U16 +54 (9)</u> 15:30 - 16:30
15:10	Mattenreinigung	<u>Kumite Individual female U16 -47 (3)</u> 15:30 - 15:50	
15:15	<u>Kumite Individual male U 14 + 55 Kg (3)</u> 15:45 - 16:00		
15:20		Mattenreinigung	
15:25	<u>Kumite Individual male U16 -52 (3)</u> 16:00 - 16:15	<u>Kumite Individual male U16 -70 (4)</u> 15:55 - 16:25	
15:30	Mattenreinigung		
15:35	<u>Kumite Individual male U16 -57 (2)</u>		
15:40			Mattenreinigung
15:45	<u>Kumite Individual male U16 -63 (5)</u> 16:25 - 16:55	<u>Kumite Individual female U18 +59 (5)</u> 16:25 - 16:55	<u>Kumite Individual female U21 -55 (2)</u>
15:50			
15:55	Mattenreinigung	Mattenreinigung	<u>Kumite Individual female U21 -61 (4)</u> 16:40 - 17:15
16:00	<u>Kumite Individual male U16 +70 (2)</u>	<u>Kumite Individual female U18 -53 (3)</u> 17:00 - 17:15	
16:05			
16:10	<u>Kumite Individual male U18 +76 (3)</u> 17:05 - 17:20	<u>Kumite Individual female U18 -59 (3)</u> 17:15 - 17:30	Mattenreinigung
16:15	Mattenreinigung		<u>Kumite Individual female U21 +68 (2)</u>
16:20	<u>Kumite Individual male U18 -61 (3)</u> 17:20 - 17:35	Mattenreinigung	<u>Kumite Individual female U21 -68 (3)</u> 17:25 - 17:45
16:25			
16:30	<u>Kumite Individual male U18 -68 (4)</u> 17:40 - 18:10	<u>Kumite Individual male U21 -75 (4)</u> 17:35 - 18:10	<u>Kumite Individual male U21 -60 (2)</u>
16:35			Mattenreinigung
16:40	Mattenreinigung	Mattenreinigung	<u>Kumite Individual male U18 -76 (5)</u> 17:55 - 18:25
16:45			
16:50	<u>Kumite Team female U18 (2)</u> 18:15 - 18:30	<u>Kumite Team male U16 (2)</u> 18:15 - 18:30	<u>Kumite Individual male U21 -84 (2)</u>
16:55			Mattenreinigung
17:00	<u>Kumite Team male U18 (3)</u> 18:30 - 19:00	<u>Kumite Team female U16 (4)</u> 18:30 - 19:00	<u>Kumite Team male U14 (2)</u> 18:35 - 18:50
17:05			
17:10	Mattenreinigung		<u>Kumite Team female U21 (2)</u> 18:50 - 19:05
17:15			
17:20	<u>Kobudo Individual male allgemeine Klasse (3)</u> 19:05 - 19:20		
17:25			
17:30			
17:35			
17:40			
17:45			
17:50			
17:55			
18:00			
18:05			
18:10			
18:15			
18:20			
18:25			
18:30			
18:35			
18:40			
18:45			
18:50			
18:55			
19:00			
19:05			
19:10			
19:15			

Konzeptersteller inkl. Kontaktmöglichkeiten für Rückfragen	Mag. Ewald Roth +43 664 1607138 Martin Kremser +43 699 12322483
Erstellungsdatum	21.10.2021
Covid-19 Beauftragter	Mag. Ewald Roth +43 664 1607138 e.roth@karateaustria.at
Verantwortlicher der Sportstätte	Josef Wingelhofer +43 664 73753341 sporthalle@langenlois.gv.at
Veranstalter	KARATE AUSTRIA Pulverturmstrasse 5 4600 Wels office@karateaustria.at
Ausrichter	SV Langenlois Sektion Karate Roland Hösele +43 664 1343270 roland.hoesele@lackspektrum.at
Zuständige Behörde	BH Krets Corona-Krisenstab Sarah McMullan Drinkweldergasse 15 3500 Krets Tel: +43 2732 9025 30481 gesundheit.bhkr@noel.gv.at

Organisation	
Aktivität	Ort / Datum / Zeit
Abwaage / Registrierung	<p>VS Langenlois (Sporthalle), Auböck-Allee 12, 3550 Langenlois / 22.06.2021 / 18:00 - 20:00 Uhr nach vorheriger Buchung eines Time-Slots auf:</p> <p>https://www.sportdata.org/karate/set-online/veranstaltung_info_main.php?active_menu=calendar&vernr=6077&ver_info_action=cartlistinfo#a_eventheadend (Funktion: Zusatzleistungen)</p> <p>20:00 - 21:00 Uhr: Registrierung ohne Buchung eines Time-Slots; telefonische Anmeldung unter: 43 699 12322483 (Martin Kremser) erforderlich;</p>
Auslosung	Virtuell / 22.06.2021 / 21:00
Coach-Meeting	<p>Coach-Meeting: 22.10.2021 / 20:00 Uhr (virtuell per Zoom):</p> <p>Coach Meeting</p>
Kampfrichter-Meeting	Kampfrichter-Meeting (virtuell) wird vom KR-Obmann in direkter Kontaktaufnahme mit den Kampfrichtern einberufen.
Abwaage / Registrierung am Wettkampftag	<p>Sporthalle Langenlois, Loiskandlzeile 17, 3550 Langenlois</p> <p>08:00 - 10:00 Uhr 12:00 - 14:00 Uhr</p> <p>Sportler:</p> <p>Bei der Registrierung abzugeben/vorzuweisen (oder vorher an office@karateaustria.at zu übermitteln):</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Ausgefüllte und unterzeichnete Einverständniserklärung (ANLAGE 1) <p>Einverständniserklärung Teilnahme ÖM 2021</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Nachweis über die Durchführung eines PCR-Tests (nicht älter als 36 Stunden) mit negativem Ergebnis <p>alternativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Nachweis über die Durchführung eines Schultests ("Ninja Pass") mit negativem Ergebnis, der am 22.10.2021 durchgeführt wurde ✓ Gültiger KA-Ausweis mit aktueller Jahresmarke ✓ gegebenenfalls weitere Nachweise (gem. Ausschreibung, z. B. Meldebestätigung) <p>Betreuungspersonen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ 3 G-Nachweis ✓ Eintragung der Kontaktdaten in die Anwesenheitsliste ✓ Entgegennahme der Akkreditierungskarte (diese muss während des gesamten Wettkampfes getragen werden; ohne Akkreditierungskarte ist ein Zutritt zum Wettkampfbereich nicht erlaubt) <p>Zuschauer:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ 3 G-Nachweis ✓ Eintragung der Kontaktdaten in die Anwesenheitsliste ✓ Entgegennahme des Armbandes (dieses muss während des gesamten Wettkampfes getragen werden; ohne Armband ist ein Zutritt zum Zuschauerbereich nicht erlaubt)
Wettkampf	Grundsätzlich ist während des gesamten Aufenthaltes an der Wettkampfstätte eine FFP 2-Maske zu tragen.

	<p>Sportler können diese während der Sportausübung (Aufwärmen, Wettkampf) abnehmen.</p> <p>Die Verpflichtung zum Tragen einer FFP 2-Maske gilt dann nicht, wenn dadurch zu erfüllende Aufgaben von Mitarbeitern wesentlich erschwert werden (z. B. Hallensprecher). In diesem Fall ist ein Mindestabstand von zwei Metern zu wahren.</p>
Siegerehrung	<p>Um die Kontakt- und Aufenthaltszeiten so gering wie möglich zu halten, werden die Siegerehrungen unmittelbar im Anschluss an den jeweiligen Bewerb auf der Kampffläche durchgeführt.</p> <p>Dabei übernehmen die Sportler die Medaillen selbst vom bereitgestellten Kissen, Händeschütteln oder andere, mit Körperkontakt verbundene Ausdrucksformen von Glückwünschen sind nicht erlaubt.</p>

Teilnehmerzahlen	
Sportler	246
Betreuer / Coaches	52
Kampfrichter	22
Tischbesetzung	6
Ärzte	1
Ordner	5
Zuschauer	Max. 150

POTENTIELLE COVID-19-RISIKEN UND AKTIVE GEGENMAßNAHMEN

- Karate (Teilbereich Kumite) ist eine Kontaktsportart mit erhöhtem Ansteckungsrisiko. Durch eine umfangreiche Teststrategie, erhöhte Sicherheitsmaßnahmen und Schulungen aller Teilnehmer gemäß Präventionskonzept wird dieses Risiko minimiert.
- Die Veranstaltung findet in geschlossenen Räumen statt. Mittels Lüftens, großzügiger zeitlicher Aufteilung, Nutzung der vorhandenen Infrastruktur und genauester Einteilung der Garderoben, Aufwämbereiche und Mattenflächen werden ein Vermischen der jeweiligen Bewerbe verhindert und die Kontakte der Teilnehmer auf ein Minimum beschränkt. Im Detail werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

PRÄVENTIONSMAßNAHMEN

<p>Information und Schulung aller Beteiligten hinsichtlich des Präventionskonzeptes und der Hygienemaßnahmen</p>	<p>Alle Teilnehmer anerkannten mit der Nennung für diese Veranstaltung die Geltung des vorliegenden Präventionskonzeptes. Mit der Unterzeichnung der Einverständniserklärung (ANLAGE 1) haben alle Teilnehmer schriftlich zu bestätigen, dass sie das KARATE AUSTRIA Covid-19 Präventionskonzept für die ÖM 2021 gelesen, verstanden und akzeptiert haben.</p> <p>Sämtliche Verhaltensvorschriften und Testungen für die Teilnahme bzw. das Betreten gelten auch für Personen, die bereits geimpft sind bzw. eine Covid-19 Erkrankung überstanden haben.</p> <p>Die Teilnehmer werden im Vorlauf der Veranstaltung per E-Mail und während der Veranstaltung durch Sprachdurchsagen über COVID-19-teilnehmerrelevante Informationen und besonderer Veranstaltungssituationen informiert.</p>
--	---

	<p>COVID-19-relevante Aushänge befinden sich an Ein- bzw. Ausgängen, am Veranstaltungsgelände (allgemein), in der Sporthalle, In den Aufwärm-Bereichen, im Aufenthaltsbereichen für Mitarbeiter und in den Sanitäreanlagen.</p>
<p>Verhaltensregeln der Teilnehmer</p>	<p>Die An- und Abreise von teilnehmenden Personen mittels gemeinsamer Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist zu vermeiden.</p> <p>Kontakte mit nicht im eigenen Haushalt wohnenden Personen sind nach Möglichkeit auf ein Minimum zu reduzieren.</p> <p>Alle Personen haben in geschlossen Räumen (Sporthalle Langenlois) eine FFP2-Maske zu tragen.</p> <p>Bei Auftreten von COVID-19-Krankheitssymptomen während der Veranstaltungstage ist unverzüglich der COVID-19-Beauftragte KARATE AUSTRIAS persönlich (vor Ort) oder telefonisch zu verständigen.</p> <p>Die allgemeinen Hygiene-Vorschriften sind strengstens einzuhalten</p>
<p>Gesundheitschecks beim Betreten der Sporthalle Langenlois</p>	<p>Sämtliche Personen haben beim Betreten der Sporthalle Langenlois einen gültigen 3 G-Nachweis zu erbringen.</p> <p>Sportler haben überdies einen negativen PCR-Test (nicht älter als 36 Stunden) vorzuweisen bzw. den Nachweis eines am 22.10.2021 durchgeführten Schultests zu erbringen.</p> <p>Ist kein negatives Testergebnis vorhanden, darf die Sportstätte nicht betreten werden.</p> <p>Alle Personen werden beim Abwiegen und auch beim Betreten des Sporthalle Langenlois auf offensichtliche Symptome überprüft einschließlich einer kontaktlosen</p>

	<p>Fiebermessung. Ein Betretungsverbot wird ab einer Temperatur von über 37,5 Grad ausgesprochen.</p> <p>Nur akkreditierte Personen dürfen den Wettkampfbereich der Sporthalle Langenlois betreten.</p> <p>Zuschauer sind ausnahmslos auf den Tribünen auf den jeweils zugewiesenen Plätzen erlaubt und haben während des gesamten Aufenthaltes in der Sporthalle das bei der Registrierung ausgegebene Armband sichtbar zu tragen.</p>
<p>Regelungen zur Steuerung der Ströme der Teilnehmer und weitere Sicherheitsmaßnahmen</p>	<p>Es wird empfohlen, möglichst einzeln mit Privatfahrzeugen an- und abzureisen und öffentliche Verkehrsmittel (vor allem in den Stoßzeiten) zu vermeiden.</p> <p>Beim Eingang und in der Sporthalle sind Hinweisschilder auf durchgängige FFP2 Masken-Pflicht anzubringen.</p> <p>Die Aufwämbereiche sind nur von Teilnehmern der jeweiligen Bewerbe zu nutzen – ein Vermischen der Bewerbe wird strengstens untersagt.</p> <p>Wenn ein Sportler aus dem Bewerb ausgeschieden ist, muss er den Wettkampfbereich der Sporthalle Langenlois zügig verlassen. Die gleiche Regelung ist auf Betreuer anzuwenden, sobald keine seiner Sportler mehr im Einsatz sind.</p>
<p>Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen</p>	<p>Die Sportler haben sich in individuellen Quartieren (Hotels) zu duschen. Ein Duschen in der Sporthalle ist untersagt.</p> <p>In den Sanitärräumen sind ausschließlich Einmal-Papiertrockentücher zum Abtrocknen zu verwenden und sind diese im Anschluss zu entsorgen.</p>

<p>Hygienemaßnahmen, Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material</p>	<p>Am Eingang der Sportstätte werden ausreichend Desinfektionsmittel für die Oberflächen- und Händedesinfektion zur Verfügung gestellt. Alle teilnehmenden Personen sind verpflichtet, bei jedem Betreten und Verlassen der Sportstätte die Hände zu desinfizieren.</p> <p>Sämtliche Arbeitsutensilien (auch Schreibgeräte) sind nur von einer Person zu verwenden und im Anschluss zu desinfizieren. Arbeitsflächen (Tischoberflächen) sind regelmäßig zu desinfizieren.</p> <p>Türen sind nach Möglichkeit offen zu lassen, um Berührungen mit den Türklinken zu minimieren und die Durchlüftung zu fördern. Ausnahmen gelten für Brandschutztüren oder sonstige zwingende Gründe (z.B. Kontrollraum für Dopingtests).</p> <p>Sportler dürfen ausschließlich nur ihre eigene Schutzausrüstungen verwenden. Persönliche Gegenstände wie Trinkflaschen, Handtuch etc. sollen, um Verwechslungen zu vermeiden, namentlich gekennzeichnet werden und dürfen nicht weitergegeben werden.</p> <p>Wettkampflächen sind nach jedem Bewerb mit Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.</p> <p>Betreuer haben die Stühle für Betreuer bzw. Sportler mit den bereitgestellten Desinfektionsmitteln nach jedem Bewerb zu reinigen.</p> <p>Kampfrichter haben bei einem Wechsel der Plätze, die Stühle und die Punktegeräte mit den bereitgestellten Desinfektionsmitteln zu reinigen.</p> <p>Kampfrichter haben eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.</p>
---	--

	<p>Ärzte und Sanitäter haben Face-Shields und Einweg-Schutzhandschuhe (Sicherheitsklasse 3) zu tragen, nach jedem Kontakt mit einem Sportler das Face-Shield zu desinfizieren und die Einweg-Schutzhandschuhe zu entsorgen.</p> <p>Bei der Siegerehrung werden die Medaillen auf einem Kissen den Platzierten gereicht, die die Medaillen persönlich in Empfang nehmen, um Körperkontakt zu vermeiden.</p> <p>Betreffend die Reinigung der Sporthalle gilt das Präventionskonzept des Sportstättenbetreibers.</p> <p>Beim Auf- und Abbau gelten für alle Teilnehmer die Maskenpflicht (FFP2-Maske ohne Ausatemventil) und alle sonstigen Hygienevorschriften. Es dürfen nur Personen anwesend sein, die in den Anwesenheitslisten aufgeführt sind.</p>
<p>Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen der Wettkämpfe (Contact-Tracing) und des Auf- und Abbaus</p>	<p>Es werden durchgängig Anwesenheitslisten geführt, die den vollständigen Namen, die Telefonnummer und die E-Mailadresse jeder Person enthalten.</p> <p>Die Tischbesetzung ist den jeweiligen Tatamis fix zugeordnet.</p> <p>Nur akkreditierte Personen dürfen den Hallenbereich betreten.</p>
<p>Regelungen zum Verhalten beim Auftreten von COVID-19-Symptomen während der Veranstaltung</p>	<p>Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist der KARATE AUSTRIA COVID-19 Beauftragte sofort zu kontaktieren.</p> <p>Die betroffene Person muss so schnell wie möglich isoliert werden (Isolationszimmer).</p> <p>Die zuständige Gesundheitsbehörde wird vom KARATE AUSTRIA COVID-19 Beauftragten informiert (BH Krems bzw. Gesundheitshotline 1450).</p>

	<p>Den Anweisungen der Gesundheitsbehörde ist strikt Folge zu leisten.</p> <p>Für die betroffene Person ist keine weitere Wettkampfteilnahme gestattet.</p> <p>Eine betroffene Person darf die Sportstätte nicht betreten.</p> <p>Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.</p>
<p>Verhaltensregeln für Sportler, Betreuer, Trainer, Schiedsrichter, Funktionäre und Hilfskräfte</p>	<p>Den Anweisungen des KARATE AUSTRIA COVID-19 Beauftragten ist Folge zu leisten.</p> <p>Es herrscht FFP2-Maskenpflicht (FFP2-Maske ohne Ausatemventil). Sportler müssen, wenn sie ihre Masken vor einem Kampf ablegen, diese selbst in einem eigenen Behälter für die Dauer des Kampfes verwahren.</p> <p>Die auf der Sportstätte zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene sind beim Betreten und Verlassen zu nutzen.</p> <p>Umarmen, Händeschütteln und sonstiger Körperkontakt sind zu unterlassen.</p> <p>Die Benutzung von und der Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen, Umkleidekabinen, Waschräumen, WC-Anlagen ist so zu gestalten bzw. zeitlich so zu staffeln, dass ein Mindestabstand von 2 m gewahrt werden kann.</p> <p>Zu den Hygienestandards zählt das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren vor und nach dem Wettkampf.</p> <p>Wenn geniest oder gehustet werden muss, sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen.</p>

	Persönliche Utensilien sind zu kennzeichnen (z.B. Trinkflasche, Handtücher, usw.) und dürfen auf keinen Fall geteilt werden.
--	--

ANLAGE 1

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

[DOWNLOAD EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG](#)

Österreichischer Karatebund – Pulverturmstrasse 5 – 4600 Wels – Telefon +43 650 6292999
www.karate-austria.at – ZVR 720004573 – IBAN AT61 1500 0002 8177 3440 – office@karate-austria.at

Bundes-Sport GmbH



SPORT AUSTRIA
BUNDES-SPORTORGANISATION



**KARATE
2020**



Bundesministerium für
Öffentlichen Dienst
und Sport



POLIZEI
SPORT

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG
SAMT VERBINDLICHER ANMELDUNG ZU EINER SPORTAUSÜBUNG
(STAND 6/2021)

Ich, _____, geb. am _____

vertreten durch meine/n gesetzliche/n VertreterIn _____

wohnhaft in _____, Telefonnummer _____

erkläre mich mit meiner Unterschrift ausdrücklich damit einverstanden, dass ich bei in folgendem angeführter Sportausübung von KARATE AUSTRIA, ZVR 7200004573, teilnehme.

30. Österreichische Meisterschaft 2021 in Langenlois

Mir bzw. meinem/meiner allfälligen gesetzlichen VertreterIn ist bewusst, dass durch die Teilnahme an der obenstehend angeführten Sportausübung eine Gefährdung meiner körperlichen Integrität – auch im Hinblick auf eine Ansteckung mit dem COVID-19-Virus – möglich ist. Ich habe dieses Risiko abgewogen und akzeptiere dieses ausdrücklich mit meiner Teilnahme an der Sportausübung. Weiters verzichte ich in diesem Umfang auch auf allfällige Ersatzansprüche gegenüber dem Betreiber der Sportstätte bzw. Veranstalter der Sportausübung im Falle einer derartigen Ansteckung, sofern diese oder die ihm zuzurechnenden Personen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.

Ich als Teilnehmende/r nehme ausdrücklich zur Kenntnis, dass die oben angeführte Sportausübung unter Einhaltung der Bestimmungen zur Bewältigung der Corona-Krise erlassenen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Erlässe stattfindet und bestätige, dass ich in Kenntnis aller dieser gesetzlichen Bestimmungen bin. Weiters verpflichte ich mich, mit dem Betreten dieser Sportstätte während des Aufenthaltes zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Hausordnung und der allgemeinen Regelwerke des für die durchgeführte Sportart zuständigen Bundes-Sportfachverbandes sowie sämtlicher im Zusammenhang mit der Corona-Krise erlassener Richtlinien und Leitfäden und Empfehlungen von KARATE AUSTRIA, abrufbar unter <https://karate-austria.at/de/covid19>.

Ich nehme zur Kenntnis, dass der Betreiber der Sportstätte bzw. Veranstalter der Sportausübung zur Überwachung der Einhaltung der oben angeführten Regelungen berechtigt ist. Dies betrifft neben der Führung von Buchungs- bzw. Zutritts- und Aufenthaltssystemen und -aufzeichnungen auch den Einsatz von Sicherheitspersonal bzw. Videoüberwachung (vgl. Datenschutzerklärung des Betreibers bzw. Veranstalters unter <https://karate-austria.at/de/datenschutzerklaerung>). Weiters verpflichte ich mich, allfällige Anweisungen des Betreibers der Sportstätte bzw. Veranstalters der Sportausübung oder deren beauftragten Dritten zur Einhaltung der obigen Regelungen unverzüglich zu befolgen. Andernfalls kann von diesen auch ein Verweis von der Sportanlage bzw. Ausschluss von der Sportausübung ausgesprochen werden. Auch einen Verweis oder Ausschluss habe ich unverzüglich zu befolgen.

Ich bestätige, dass ich nicht wissentlich mit dem COVID-19-Virus infiziert bin oder mit diesbezüglich infizierten Personen in welcher Art und Weise auch immer in Kontakt war bzw. mich nicht innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Betreten der Sportstätte in einem COVID-19-Risikogebiet aufgehalten habe.

Weiters bestätige ich, dass ich mich nicht aufgrund eines derartigen Aufenthaltes oder aufgrund eines Kontaktes zu einer infizierten Person in (auch nur häuslicher) Quarantäne befunden habe oder mich aktuell befinde sowie, dass ich nicht einer der Risikogruppe nach den Bestimmungen iZm der Bewältigung der Corona-Krise gehöre.

Im Falle der Nichteinhaltung der COVID-19-Bestimmungen bzw. eines Verstoßes gegen den Inhalt dieser Einverständniserklärung durch mich, hafte ich gegenüber dem Betreiber der Sportstätte bzw. dem Veranstalter einer Sportausübung. Ich stimme ausdrücklich zu, diese im Falle derer Inanspruchnahme durch Dritte auf Grund eines Zuwiderhandelns gegen diese Einverständniserklärung durch mein Betreten, meinen Aufenthalt und/oder mein Verhalten auf der Sportstätte aus jeglichem Grund ausnahmslos schad- und klaglos zu halten.

Datum: _____

Unterschrift TeilnehmerIn bzw. gesetzliche/r VertreterIn: _____

Österreichischer Karatebund – Pulverturmstrasse 5 – 4600 Wels – Telefon +43 650 6292999
www.karate-austria.at – ZVR 720004573 – IBAN AT61 1500 0002 8177 3440 – office@karate-austria.at



ANLAGE 2

2. COVID-19-MAßNAHMENVERORDNUNG

(BGBL. II NR. 278/2021, AUSGEGEBEN AM 28. JUNI 2021 ALS 2. COVID-19-ÖFFNUNGSVERORDNUNG UND
1. NOVELLE ZUR 2. COVID-19-ÖFFNUNGSVERORDNUNG; NACH DER 8. NOVELLE MIT BGBL. II NR.
396/2021, AUSGEGEBEN AM 14. SEPTEMBER 2021, UMBENANNT IN 2. COVID-19-
MAßNAHMENVERORDNUNG, GEÄNDERT DURCH DIE 2. NOVELLE, BGBL. II NR. 429/2021, AUSGEGEBEN AM
11. OKTOBER 2021.)

Gesamte Rechtsvorschrift für 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung, Fassung vom 21.10.2021

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden (2. COVID-19-Maßnahmenverordnung – 2. COVID-19-MV)
StF: BGBl. II Nr. 278/2021

Änderung

BGBl. II Nr. 278/2021
BGBl. II Nr. 321/2021
BGBl. II Nr. 328/2021
BGBl. II Nr. 366/2021
BGBl. II Nr. 367/2021
BGBl. II Nr. 385/2021
BGBl. II Nr. 394/2021
BGBl. II Nr. 396/2021
BGBl. II Nr. 429/2021

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 4a Abs. 1 und 5 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2021, sowie des § 5c des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2021, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Paragraph	Bezeichnung
§ 1.	Allgemeine Bestimmungen
§ 2.	Öffentliche Orte
§ 3.	Verkehrsmittel
§ 4.	Kundenbereiche
§ 5.	Gastgewerbe
§ 6.	Beherbergungsbetriebe
§ 7.	Sportstätten
§ 8.	Freizeit- und Kultureinrichtungen
§ 9.	Ort der beruflichen Tätigkeit
§ 10.	Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe
§ 11.	Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden
§ 12.	Zusammenkünfte
§ 13.	Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager
§ 14.	Zusammenkünfte im Spitzensport
§ 15.	Fach- und Publikumsmessen
§ 16.	Gelegenheitsmärkte
§ 17.	Erhebung von Kontaktdaten

Inhaltsverzeichnis

Paragraph	Bezeichnung
§ 18.	Betreten
§ 19.	Ausnahmen
§ 20.	Glaubhaftmachung
§ 21.	Grundsätze bei der Mitwirkung nach § 6 COVID-19-MG und § 28a EpiG (<i>Anm.: Grundsätze bei der Mitwirkung nach § 10 COVID-19-MG und § 28a EpiG</i>)
§ 22.	ArbeitnehmerInnenschutz, Bundesbedienstetenschutz und Mutterschutz
§ 23.	Inkrafttreten und Übergangsrecht

Text

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Als Maske im Sinne dieser Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

(2) Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt:

1. ein Nachweis
 - a) über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
 - b) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
 - c) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
 - d) gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021 (Corona-Testpass),
2. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
 - b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
 - d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen,
3. ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
4. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist,
5. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Kann ein Nachweis nicht vorgelegt werden, ist ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des Betreibers einer Betriebsstätte gemäß den §§ 4 bis 6, einer nicht öffentlichen Sportstätte gemäß § 7, einer Freizeiteinrichtung gemäß § 8, eines Alten- und Pflegeheims oder einer stationären Wohn Einrichtung der Behindertenhilfe (§ 10), einer Krankenanstalt, Kuranstalt oder eines sonstigen Ortes, an dem

eine Gesundheitsdienstleistung erbracht wird (§ 11) oder des für eine Zusammenkunft Verantwortlichen (§§ 12 bis 16) durchzuführen. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

(3) Nachweise gemäß Abs. 2 sind in lateinischer Schrift in deutscher oder englischer Sprache oder in Form eines Zertifikats gemäß § 4b Abs. 1 des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950, vorzulegen.

(4) Sofern in dieser Verordnung ein Nachweis gemäß Abs. 2 vorgesehen ist, ist der Inhaber einer Betriebsstätte, der Verantwortliche für einen bestimmten Ort oder der für eine Zusammenkunft Verantwortliche zur Ermittlung folgender personenbezogener Daten der betroffenen Person ermächtigt:

1. Name,
2. Geburtsdatum,
3. Gültigkeit bzw. Gültigkeitsdauer des Nachweises und
4. Barcode bzw. QR-Code.

Darüber hinaus ist er berechtigt, Daten zur Identitätsfeststellung zu ermitteln. Eine Vervielfältigung oder Aufbewahrung der Nachweise und der in den Nachweisen enthaltenen personenbezogenen Daten ist mit Ausnahme der Erhebung von Kontaktdaten gemäß § 17 ebenso unzulässig wie die Verarbeitung der im Rahmen der Identitätsfeststellung erhobenen Daten. Dies gilt sinngemäß auch für Zertifikate nach § 4b Abs. 1 EpiG.

(5) Sofern in dieser Verordnung ein COVID-19-Präventionskonzept vorgeschrieben wird, ist ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Konzept zur Minimierung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2 auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. spezifische Hygienemaßnahmen,
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
4. gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken,
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen,
6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen,
7. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Aufsicht der Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung.

(6) Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte ist Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

Öffentliche Orte

§ 2. Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen.

Verkehrsmittel

§ 3. (1) Bei der Benützung von

1. Taxis und taxiähnlichen Betrieben,
2. Seil- und Zahnradbahnen,
3. Massenbeförderungsmitteln

und in den dazugehörigen Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen sowie deren jeweiligen Verbindungsbauwerken ist in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen.

(2) Der Betreiber von Seil- und Zahnradbahnen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

(3) Für die Benützung von Reisebussen und Ausflugschiffen im Gelegenheitsverkehr gilt:

1. Der Betreiber darf Personen nur einlassen, wenn sie einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen. Die Person hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
2. Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Österreichischer Karatebund – Pulverturmstrasse 5 – 4600 Wels – Telefon +43 650 6292999

www.karate-austria.at – ZVR 720004573 – IBAN AT61 1500 0002 8177 3440 – office@karate-austria.at

Kundenbereiche

§ 4. (1) Beim Betreten und Befahren des Kundenbereichs

1. von öffentlichen Apotheken,
2. von Betriebsstätten des Lebensmitteleinzelhandels (einschließlich Verkaufsstätten von Lebensmittelproduzenten sowie Tankstellen mit angeschlossenen Verkaufsstellen von Lebensmitteln),
3. von Banken und
4. von Postgeschäftsstellen iSd § 3 Z 7 PMG sowie von Postdiensteanbietern einschließlich deren Postpartner

haben Kunden in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen.

(1a) Beim Betreten und Befahren sonstiger Kundenbereiche sowie der Verbindungsbauwerke baulich verbundener Betriebsstätten (zB Einkaufszentren, Markthallen) haben Kunden, die über keinen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 2, 3 oder 5 verfügen, in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen. Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

(2) Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden auf Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte bei Parteienverkehr.

(3) Der Betreiber von Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen. Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Gastgewerbe

§ 5. (1) Der Betreiber von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe darf Kunden zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes nur einlassen, wenn diese einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen. Der Kunde hat den Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

(1a) Betreiber von Betriebsstätten der Gastgewerbe, in denen mit einer vermehrten Durchmischung und Interaktion der Kunden zu rechnen ist (Einrichtungen der „Nachtgastronomie“), wie insbesondere Diskotheken, Clubs und Tanzlokale, dürfen Kunden zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen nur einlassen, wenn diese einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 lit. c , 2, 3 oder 5 vorweisen. Der Kunde hat den Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

(2) Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

(3) Selbstbedienung ist zulässig, sofern geeignete Hygienemaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos gesetzt werden. Diese Maßnahmen sind im COVID-19-Präventionskonzept gemäß Abs. 2 abzubilden.

(4) Die Pflicht zum Vorweisen eines Nachweises gemäß Abs. 1 gilt nicht für:

1. die Abholung von Speisen und Getränken. Kunden haben in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen;
2. Imbiss- und Gastronomiestände. Kunden haben in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen;
3. Betriebsarten der Gastgewerbe, die innerhalb folgender Einrichtungen betrieben werden:
 - a) Krankenanstalten und Kuranstalten für Patienten;
 - b) Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohnrichtungen der Behindertenhilfe für Bewohner;
 - c) Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und elementaren Bildungseinrichtungen;
 - d) Betrieben, wenn diese ausschließlich durch Betriebsangehörige oder dort beruflich tätige Personen genutzt werden dürfen;
 - e) Massentransportmitteln.

Beherbergungsbetriebe

§ 6. (1) Beherbergungsbetriebe sind Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen

Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind. Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenstellplätze, Schutzhütten und Kabinenschiffe gelten ebenfalls als Beherbergungsbetrieb.

(2) Der Betreiber darf Gäste in Beherbergungsbetriebe beim erstmaligen Betreten nur einlassen, wenn diese einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen. Der Gast hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

(3) Für das Betreten von

1. gastronomischen Einrichtungen in Beherbergungsbetrieben gilt § 5 sinngemäß;
2. Sportstätten in Beherbergungsbetrieben gilt § 7 sinngemäß;
3. Freizeiteinrichtungen in Beherbergungsbetrieben gilt § 8 sinngemäß.

(4) Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Sportstätten

§ 7. (1) Das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 – BSFG 2017, BGBl. I Nr. 100/2017, zum Zweck der Ausübung von Sport ist nur unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen zulässig.

(2) Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen. Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

(3) Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

(4) Bei der Sportausübung durch Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BSFG 2017 ist vom verantwortlichen Arzt ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu kontrollieren. Vor erstmaliger Aufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes ist ein Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorzulegen. Ein Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 bis 5 ist für die jeweilige Geltungsdauer bereitzuhalten. Wird ein Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 vorgewiesen, so ist dieser alle sieben Tage zu erneuern und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten. Im Fall eines positiven Testergebnisses ist das Betreten von Sportstätten abweichend davon dennoch zulässig, wenn

1. mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
2. auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer sind in den folgenden vierzehn Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Sportler, alle Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen Testung oder einem Antigentest auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion zu unterziehen.

(5) Das COVID-19-Präventionskonzept gemäß Abs. 4 hat zusätzlich zu § 1 Abs. 5 zu enthalten:

1. Vorgaben zur Schulung von Sportlern, Betreuern und Trainern in Hygiene sowie zur Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
2. Verhaltensregeln für Sportler, Betreuer und Trainer außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,
3. Vorgaben zu Gesundheitschecks vor jedem Training und Wettkampf,
4. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur,
5. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
6. Vorgaben zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainings und Wettkämpfen,
7. bei Auswärtswettkämpfen Vorgaben über die Information der dort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, falls eine SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer im epidemiologisch relevanten Zeitraum danach aufgetreten ist.

Freizeit- und Kultureinrichtungen

§ 8. (1) Als Freizeiteinrichtungen gelten Betriebe und Einrichtungen, die der Unterhaltung, der Belustigung oder der Erholung dienen. Freizeiteinrichtungen sind insbesondere

1. Schaustellerbetriebe, Freizeit- und Vergnügungsparks,

2. Bäder und Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 des Bäderhygienegesetzes (BHygG), BGBl. Nr. 254/1976; in Bezug auf Bäder gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 BHygG (Bäder an Oberflächengewässern) gilt § 2 sinngemäß, wenn in diesen Bädern ein Badebetrieb nicht stattfindet,
3. Tanzschulen,
4. Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos,
5. Schaubergwerke,
6. Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution,
7. Indoorspielplätze,
8. Paintballanlagen,
9. Museumsbahnen,
10. Tierparks, Zoos und botanische Gärten.

(2) Der Betreiber von Freizeiteinrichtungen darf Kunden zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen dieser Einrichtungen nur einlassen, wenn diese einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen. Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

(3) Betreiber von Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 BHygG müssen ihre Verpflichtungen gemäß § 13 BHygG im Hinblick auf die besonderen Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 evaluieren sowie ihre Maßnahmen und die Badeordnung entsprechend dem Stand der Wissenschaft adaptieren.

(4) Der Betreiber von Freizeiteinrichtungen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

(5) Als Kultureinrichtungen gelten Einrichtungen, die der kulturellen Erbauung und der Teilhabe am kulturellen Leben dienen. Für

1. Museen, Kunsthallen und kulturelle Ausstellungshäuser,
2. Bibliotheken,
3. Büchereien und
4. Archive

gilt § 4 Abs. 1a. Für Kultureinrichtungen, in denen überwiegend Zusammenkünfte stattfinden, wie insbesondere Theater, Kinos, Varietees, Kabarett-, Konzertsäle- und -arenen, gelten Abs. 2 und 4.

Ort der beruflichen Tätigkeit

§ 9. (1) Arbeitsorte dürfen durch

1. Inhaber, Betreiber und Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt,
2. Personen, die im Parteienverkehr in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten tätig sind,

nur betreten werden, wenn sie bei Kundenkontakt und bei Parteienverkehr in geschlossenen Räumen eine Maske tragen, sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird.

(1a) In Bezug auf nicht von § 4 erfasste Betriebsstätten gilt Abs. 1 für Inhaber, Betreiber und Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt nicht, wenn diese einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 5 vorweisen.

(1b) In Bezug auf von § 4 Abs. 1a erfasste Betriebsstätten gilt Abs. 1 für Inhaber, Betreiber und Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt nicht, wenn diese einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 2, 3 oder 5 vorweisen.

(2) Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske gemäß Abs. 1 gilt nicht, wenn

1. die Personen nach Abs. 1 Z 1 und 2 einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 5 und
2. Kunden oder Parteien einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2

vorweisen.

(3) Abs. 1 gilt auch für das Betreten auswärtiger Arbeitsstellen gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, wobei Erbringer mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleistungen diese nur betreten dürfen, wenn sie zusätzlich einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorlegen. Wird ein Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 vorgelegt, so ist dieser alle sieben Tage zu erneuern. Zudem haben Erbringer mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleistungen bei Kontakt mit Kunden in geschlossenen

Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Sofern der erbrachte Nachweis die Gültigkeit gemäß § 1 Abs. 2 überschritten hat, ist eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder eine Maske zu tragen.

(4) Der Inhaber eines Arbeitsortes mit mehr als 51 Arbeitnehmern hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

(5) Im Hinblick auf das Tragen einer Maske und die Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr können in begründeten Fällen über diese Verordnung hinausgehende, strengere Regelungen vorgesehen werden.

Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe

§ 10. (1) Das Betreten von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe durch Besucher und Begleitpersonen ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Betreiber darf Besucher und Begleitpersonen nur einlassen, wenn diese einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen. Der Besucher bzw. die Begleitperson hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten;
2. Besucher und Begleitpersonen haben in geschlossenen Räumen durchgehend eine Maske zu tragen, sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird.

(2) Abs. 1 gilt bei Bewohnerkontakt sinngemäß auch für das Betreten durch

1. externe Dienstleister,
2. Bewohnervertreter nach dem Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG), BGBl. I Nr. 11/2004,
3. Patienten-, Behinderten- und Pflegeanwälte,
4. Organe der Pflegeaufsicht zur Wahrnehmung der nach landesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Aufgaben und
5. Mitglieder von eingerichteten Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, BGBl. III Nr. 190/2012, sowie Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. III Nr. 155/2008).

(3) Das Betreten von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe durch Mitarbeiter ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Betreiber darf Mitarbeiter nur einlassen, wenn diese einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen. Ein Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 bis 5 ist für die jeweilige Geltungsdauer bereitzuhalten. Wird ein Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 vorgewiesen, so ist dieser alle sieben Tage zu erneuern und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten. Im Fall eines positiven Testergebnisses kann das Einlassen abweichend davon dennoch erfolgen, wenn
 - a) mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
 - b) auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
2. Mitarbeiter haben in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Sofern der erbrachte Nachweis die Gültigkeit gemäß § 1 Abs. 2 überschritten hat, ist bei Kontakt mit Bewohnern in geschlossenen Räumen eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder eine Maske zu tragen.

(4) Der Betreiber von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe darf Bewohner zur Neuaufnahme nur einlassen, wenn diese einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen oder entsprechende Vorkehrungen gemäß Abs. 6 Z 6 und 7 getroffen werden.

(5) Der Betreiber von Alten- und Pflegeheimen hat den Bewohnern mindestens alle sieben Tage, sofern sie aber innerhalb dieses Zeitraums das Heim verlassen haben, mindestens alle drei Tage einen Antigentest auf SARS-CoV-2 oder molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 anzubieten.

(6) Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat zusätzlich zu § 1 Abs. 5 zu enthalten:

1. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf berufliches und privates Risikoverhalten, verpflichtende Dokumentation der Schulung,
2. Vorgaben für Betretungen durch externe Dienstleister,
3. spezifische Regelungen für Bewohner, denen gemäß § 19 Abs. 6 die Einhaltung der Vorgaben nicht zugemutet werden kann,
4. Regelungen zur Steuerung der Besuche, insbesondere Vorgaben zu Dauer der Besuche sowie Besuchsorten, verpflichtende Voranmeldung sowie Gesundheitschecks vor jedem Betreten der Einrichtung, wobei für Angehörige und Personen, die regelmäßige Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben leisten, abweichende, spezifische sowie situationsangepasste Vorgaben getroffen werden können,
5. Vorgaben für die Abwicklung von Screeningprogrammen nach § 5a EpiG,
6. Regelungen über die Aufnahme und Wiederaufnahme von Bewohnern, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden,
7. Regelungen über organisatorische, räumliche und personelle Vorkehrungen zur Durchführung von Quarantänemaßnahmen gemäß § 7 EpiG für Bewohner,
8. zeitliche und organisatorische Vorgaben betreffend die Testung der Bewohner gemäß Abs. 5, insbesondere Festlegung fixer Termine in regelmäßigen Abständen.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten, wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis der Besucher bzw. Begleitpersonen sowie externer Dienstleister, beinhalten.

(7) Für Einrichtungen der Tagesstrukturen in der Altenbetreuung und im Behindertenbereich gilt Abs. 3 und § 4 Abs. 1a.

(8) Die in Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe vorgesehenen Maßnahmen dürfen nicht unverhältnismäßig sein oder zu unzumutbaren Härtefällen führen.

Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden

§ 11. (1) Das Betreten von Krankenanstalten oder Kuranstalten durch

1. Besucher und Begleitpersonen und
2. Personen gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 5

ist nur nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 zulässig.

(2) Das Betreten von sonstigen Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, durch Patienten, Besucher und Begleitpersonen ist nur nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 Z 2 zulässig.

(3) Der Betreiber darf Mitarbeiter nur nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 einlassen. § 10 Abs. 3 gilt sinngemäß auch für den Betreiber. Ferner hat der Betreiber bzw. Dienstleistungserbringer unter Bedachtnahme auf die konkreten Verhältnisse durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, soweit dies organisatorisch und technisch möglich und zumutbar ist.

(4) Der Betreiber einer Krankenanstalt oder Kuranstalt hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat zusätzlich zu § 1 Abs. 5 zu enthalten:

1. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf berufliches und privates Risikoverhalten, verpflichtende Dokumentation der Schulung,
2. Vorgaben für Betretungen durch externe Dienstleister,
3. Regelungen zur Steuerung der Besuche, insbesondere Vorgaben zu maximaler Anzahl, Häufigkeit und Dauer der Besuche sowie Besuchsorten und Gesundheitschecks vor jedem Betreten der Einrichtung, wobei für Angehörige und Personen, die regelmäßige Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben leisten, spezifische situationsangepasste Vorgaben zu treffen sind,
4. Vorgaben zur Teilnahme an Screeningprogrammen nach § 5a EpiG.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten, wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis der Besucher bzw. Begleitpersonen sowie externer Dienstleister, beinhalten.

Zusammenkünfte

§ 12. (1) Zusammenkünfte mit mehr als 25 Teilnehmern sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der für die Zusammenkunft Verantwortliche die Teilnehmer nur einlässt, wenn sie einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

(2) Zusammenkünfte mit mehr als 100 Teilnehmern sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat die Zusammenkunft spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- a) Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen,
- b) Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft,
- c) Zweck der Zusammenkunft,
- d) Anzahl der Teilnehmer.

Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.

2. Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

(3) Zusammenkünfte mit mehr als 500 Teilnehmern sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat eine Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Dabei sind die Angaben des Abs. 2 Z 1 zu machen und das Präventionskonzept gemäß Abs. 4 vorzulegen. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt zwei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.

2. Der für eine Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

(4) Bei Zusammenkünften von mehr als 100 Personen hat der für eine Zusammenkunft Verantwortliche einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen. Das COVID-19-Präventionskonzept ist zu diesem Zweck während der Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(5) An einem Ort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Teilnehmer der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht für

1. Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich, mit Ausnahme von Zusammenkünften an Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie insbesondere in Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen;
2. Begräbnisse;
3. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953;
4. Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind;
5. Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien;
6. Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen;

7. Zusammenkünfte nach dem Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974;

8. das Befahren von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietees und Kabarett, wenn dies mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgt.

Bei Zusammenkünften gemäß Z 2 bis 7 mit mehr als 100 Personen ist in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen, sofern nicht alle Personen einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen.

(7) Für Zusammenkünfte zu Proben zu beruflichen Zwecken und zur beruflichen künstlerischen Darbietung in fixer Zusammensetzung gilt § 7 Abs. 4 letzter Satz sinngemäß.

(8) § 12 gilt für alle Zusammenkünfte unabhängig vom Ort der Zusammenkunft. Die §§ 4 bis 8 gelangen nicht zur Anwendung, sofern

1. es sich um eine geschlossene Gruppe bzw. Gesellschaft handelt und
2. der Ort der Zusammenkunft ausschließlich von Personen dieser Gruppe bzw. Gesellschaft und von Personen, die zur Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind, betreten wird oder durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung, eine Durchmischung der Personen dieser Gruppe bzw. Gesellschaft mit sonstigen dort aufhaltigen Personen ausgeschlossen wird.

(9) § 5 Abs. 1a gilt nicht im Zusammenhang mit Zusammenkünften.

Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager

§ 13. Für Zusammenkünfte von Personen im Rahmen der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit oder im Rahmen von betreuten Ferienlagern gilt § 12 Abs. 2 bis 5 und 8 sinngemäß.

Zusammenkünfte im Spitzensport

§ 14. (1) Bei Zusammenkünften, bei denen ausschließlich Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BSFG 2017 Sport ausüben, hat der für die Zusammenkunft Verantwortliche für diese Personen, sowie für Trainer, Betreuer und sonstige Personen, die für die Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind, einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Für Mannschaftssportarten oder bei Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, gilt § 7 Abs. 4 und 5. Für Individualsportarten hat das COVID-19-Präventionskonzept zusätzlich zu § 1 Abs. 5 insbesondere zu enthalten:

1. Vorgaben zur Schulung von Sportlern, Betreuern und Trainern in Hygiene sowie zur Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
2. Verhaltensregeln für Sportler, Betreuer und Trainer außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,
3. Vorgaben zu Gesundheitschecks vor jedem Training und Wettkampf,
4. Regelungen zur Steuerung der Ströme der teilnehmenden Sportler, Betreuer und Trainer,
5. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
6. Vorgaben zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainings und Wettkämpfen,

(2) Durch ärztliche Betreuung und durch COVID-19-Testungen der Sportler, Betreuer und Trainer ist darauf hinzuwirken, dass das Infektionsrisiko minimiert wird. Für Betreuer, Trainer und sonstige Personen, die zur Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind, gilt zudem § 9, für die Sportler § 7 sinngemäß.

Fach- und Publikumsmessen

§ 15. Für Fach- und Publikumsmessen gelten § 12 Abs. 1 bis 5 sinngemäß.

Gelegenheitsmärkte

§ 16. (1) Für Gelegenheitsmärkte oder abgetrennte Areale von Gelegenheitsmärkten, an denen nicht lediglich Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden, gelten § 12 Abs. 1 bis 5 sinngemäß.

(2) Gelegenheitsmärkte im Sinne dieser Verordnung sind Verkaufsveranstaltungen, zu denen saisonal oder nicht regelmäßig an einem bestimmten Platz Erzeuger, Händler, Betreiber von Gastgewerben oder Schaustellerbetrieben zusammenkommen, um Waren, Speisen oder Getränke zu verkaufen oder Dienstleistungen anzubieten.

(3) Nicht regelmäßig stattfindende Märkte sind solche, die in größeren Abständen als einmal monatlich und nicht länger als zehn Wochen stattfinden.

(4) Für Gelegenheitsmärkte oder abgetrennte Areale von Gelegenheitsmärkten, an denen lediglich Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden, gilt § 12 Abs. 4. Kunden haben in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen.

Erhebung von Kontaktdaten

§ 17. (1) Der Betreiber einer Betriebsstätte gemäß den §§ 5 und 6, einer nicht öffentlichen Sportstätte gemäß § 7, einer nicht öffentlichen Freizeiteinrichtung gemäß § 8 und der für eine Zusammenkunft, eine Fach- und Publikumsmesse oder einen Gelegenheitsmarkt Verantwortliche gemäß den §§ 12 bis 16 ist verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den

1. Vor- und Familiennamen und
2. die Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse

zu erheben. Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend.

(2) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat die zuvor genannten Daten mit Datum und Uhrzeit des Betretens der jeweiligen Betriebsstätte oder des bestimmten Ortes und, wenn vorhanden, mit Tischnummer bzw. Bereich des konkreten Aufenthalts zu versehen.

(3) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 5 Abs. 3 EpiG auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen.

(4) Der nach Abs. 1 Verpflichtete darf die Daten ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeiten und der Bezirksverwaltungsbehörde im Umfang ihres Verlangens übermitteln; eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig.

(5) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat im Rahmen der Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen und insbesondere sicherzustellen, dass die Daten nicht durch Dritte einsehbar sind.

(6) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat die Daten für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung und bei Zusammenkünften ab dem Zeitpunkt der Zusammenkunft aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

(7) Können Kontaktdaten auf Grund schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen in der Form des Abs. 1 nicht erhoben werden, sind geeignete Alternativmaßnahmen zu setzen.

(8) Abs. 1 gilt nicht für

1. Betriebsstätten und bestimmte Orte, an denen es zu einem Aufenthalt überwiegend im Freien kommt mit Ausnahme von Betriebsstätten gemäß § 5 und von Zusammenkünften gemäß § 12 Abs. 1 bis 3;
2. Zusammenkünfte gemäß § 12 Abs. 6 Z 3 und Z 5;
3. Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich;
4. Gelegenheitsmärkte oder abgetrennte Areale von Gelegenheitsmärkten, an denen lediglich Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden.

Betreten

§ 18. Als Betreten im Sinne dieser Verordnung gilt auch das Verweilen (§ 1 Abs. 2 COVID-19-MG).

Ausnahmen

§ 19. (1) Diese Verordnung gilt nicht

1. für – mit Ausnahme von § 17, §§ 19 Abs. 1a, 2, 3 Z 1 bis 7 sowie §§ 20 bis 23 – elementare Bildungseinrichtungen, Tagesmütter bzw. -väter, Schulen gemäß dem Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, Art. V Z 2 der 5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, und dem Privatschulgesetz, BGBl.

Nr. 244/1962, land- und forstwirtschaftliche Schulen, die regelmäßige Nutzung von Sportstätten im Rahmen des Regelunterrichts und Einrichtungen zur außerschulischen Kinderbetreuung,

2. für Universitäten gemäß dem Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, Privathochschulen gemäß dem Privathochschulgesetz, BGBl. I Nr. 77/2020, Fachhochschulen gemäß dem Fachhochschulgesetz, BGBl. Nr. 340/1993, und Pädagogische Hochschulen gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, einschließlich der Bibliotheken dieser Einrichtungen,
3. für Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung mit Ausnahme des Parteienverkehrs in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten, sofern keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen,
4. für Zusammenkünfte zur Religionsausübung.

(1a) Für elementare Bildungseinrichtungen, Einrichtungen zur außerschulischen Kinderbetreuung und Tagesmütter bzw. -väter gilt:

1. Für das pädagogische und sonstige Betreuungspersonal, das Verwaltungspersonal sowie Tagesmütter bzw. -väter gilt § 5 Abs. 3 und 4 C-SchVO 2021/22, BGBl. II Nr. 374/2021, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 392/2021, sinngemäß. Die Verpflichtung, zumindest einmal pro Woche der Anwesenheit einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines von einer befugten Stelle durchgeführten molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf (§ 4 Z 1 lit. d C-SchVO 2021/22), vorzulegen, gilt nicht, sofern entsprechende Tests nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
2. Für sonstige Personen mit Ausnahme der betreuten Kinder gilt § 5 Abs. 1 C-SchVO 2021/22 sinngemäß mit der Maßgabe, dass ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden muss, wenn die Einrichtung bloß kurzfristig, insbesondere zum Zweck der Abholung von Kindern, betreten wird. Die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt zudem nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

(2) Bedingungen und Auflagen nach dieser Verordnung gelten nicht

1. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum oder
2. zur Wahrnehmung der Aufsicht über minderjährige Kinder.

(3) Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht

1. während der Konsumation von Speisen und Getränken;
2. für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation;
3. wenn dies aus therapeutisch-pädagogischen Gründen notwendig ist;
4. für Personen, die Gesundheitsdienstleistungen der Logopädie erbringen oder in Anspruch nehmen, für die Dauer der Erbringung bzw. Inanspruchnahme der logopädischen Dienstleistung;
5. wenn dies zur Erbringung einer körpernahen Dienstleistung notwendig ist;
6. während der Sportausübung. § 9 bleibt unberührt;
7. für Personen, denen dies aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

(Anm.: Z 8 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 394/2021)

(3a) Die Pflicht zum Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr;

Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.

(4) Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht für Schwangere, wobei diese stattdessen eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben.

(5) Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises gemäß § 1 Abs. 2 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr.

(6) Die Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses gilt nicht für Personen, denen eine Testung aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen, insbesondere wegen dementieller Beeinträchtigung, nicht zugemutet werden kann. Sofern diese Personen über einen anderen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 verfügen, bleibt deren Vorlagepflicht unberührt.

(7) Werden Personen durch diese Verordnung zur Vorlage eines Nachweises gemäß § 1 Abs. 2 verpflichtet, sind diese Nachweise bei Betriebsstätten, nicht öffentlichen Sportstätten oder Freizeiteinrichtungen ohne Personal für die Dauer des Aufenthalts lediglich bereitzuhalten.

Glaubhaftmachung

§ 20. (1) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 19 ist auf Verlangen gegenüber

1. Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
2. Behörden und Verwaltungsgerichten bei Parteienverkehr und Amtshandlungen sowie
3. Inhabern einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes sowie Betreibern eines Verkehrsmittels zur Wahrnehmung ihrer Pflicht gemäß § 8 Abs. 4 COVID-19-MG,
4. dem für eine Zusammenkunft Verantwortlichen

glaubhaft zu machen.

(2) Der Ausnahmegrund, wonach aus gesundheitlichen Gründen

1. das Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann,
2. die Durchführung eines nach § 1 Abs. 2 vorgesehenen Tests nicht zugemutet werden kann,

sowie das Vorliegen einer Schwangerschaft ist durch eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

(3) Wurde das Vorliegen eines Ausnahmegrundes den in Abs. 1 Z 3 Genannten glaubhaft gemacht, ist der Inhaber der Betriebsstätte oder des Arbeitsortes sowie der Betreiber eines Verkehrsmittels seiner Pflicht gemäß § 8 Abs. 4 des COVID-19-MG nachgekommen.

Grundsätze bei der Mitwirkung nach § 10 COVID-19-MG und § 28a EpiG

§ 21. Im Rahmen der Mitwirkung nach § 10 COVID-19-MG und § 28a EpiG haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von Maßnahmen gegen Personen, die gegen eine Verhaltens- oder Unterlassungspflicht nach dieser Verordnung verstoßen, abzusehen, wenn der gesetzmäßige Zustand durch gelindere Mittel hergestellt werden kann oder diese Maßnahmen nicht verhältnismäßig wären. Die Entscheidung, ob von einer Maßnahme nach § 10

COVID-19-MG und § 28a EpiG abzusehen ist, ist auf Grundlage der epidemiologischen Gefahrensituation im Zusammenhang mit COVID-19, insbesondere anhand von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden zur Verfügung gestellten Informationen, zu treffen.

ArbeitnehmerInnenschutz, Bundesbedienstetenschutz und Mutterschutz

§ 22. Durch diese Verordnung werden das ASchG, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 70/1999, und das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221/1979, nicht berührt.

Inkrafttreten und Übergangsrecht

§ 23. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2021 außer Kraft. (2) Bereits vor Inkrafttreten der COVID-19-Öffnungsverordnung, BGBl. II Nr. 214/2021, ausgestellte ärztliche

Bestätigungen über eine in den letzten sechs Monaten erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion und Nachweise über neutralisierende Antikörper behalten für die jeweilige Dauer ihre Gültigkeit.

(3) Zusammenkünfte, die im zeitlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung gemäß Abs. 1 stattfinden sollen, können bereits ab Kundmachung der Verordnung angezeigt, beantragt und bewilligt werden. Zusammenkünfte, für die ab 19. Mai 2021 eine Bewilligung in Vollziehung der COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV, BGBl. II Nr. 214/2021, erteilt wurde, bedürfen keiner Bewilligung gemäß § 12 Abs. 3 Z 1.

(4) Die Frist gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 gilt nicht für Zusammenkünfte, die bis 18. Oktober 2021 stattfinden.

(5) § 4 sowie § 5 Abs. 1 und 4 in der Fassung des Art. 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 278/2021 treten mit 22. Juli 2021 in Kraft; gleichzeitig tritt § 8 Abs. 5 zweiter Satz außer Kraft.

(6) § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 1a, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 1a, 2 und 3, § 10 Abs. 3 und 7, § 11 Abs. 3, § 21 samt Überschrift und § 23 Abs. 1 in der Fassung des Art. 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 321/2021 treten mit 22. Juli 2021 in Kraft.

(7) § 1 Abs. 2 in der Fassung des Art. 3 der Verordnung BGBl. II Nr. 321/2021 tritt mit 15. August 2021 in Kraft.

(8) § 12 Abs. 8 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 328/2021 tritt mit 22. Juli 2021 in Kraft.

(9) § 17 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 366/2021 treten mit 20. August 2021 in Kraft.

(10) § 9 Abs. 1 und 2 und § 19 Abs. 1 Z 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 366/2021 treten für Burgenland, Niederösterreich und Wien mit 6. September 2021 und für alle anderen Bundesländer mit 13. September 2021 in Kraft.

(11) § 23 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 367/2021 tritt mit 20. August 2021 in Kraft.

(12) § 19 Abs. 1a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 385/2021 tritt für das Burgenland, Niederösterreich und Wien mit 6. September 2021 und für alle anderen Bundesländer mit 13. September 2021 in Kraft. § 19 Abs. 1a Z 1 zweiter Satz in der genannten Fassung tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.

(13) Der Titel, § 1 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1a, § 5 Abs. 1a, § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 3 und 5, § 10 Abs. 3 und 6 bis 8, § 11 Abs. 1 Z 2, §§ 12 und 13, § 15, § 16 Abs. 1 und 4, § 17 Abs. 8, § 19 Abs. 1, 1a, 3, 3a und 4, § 20 Abs. 2 sowie § 23 Abs. 1 und 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 394/2021 treten mit 15. September 2021 in Kraft; gleichzeitig tritt § 19 Abs. 3 Z 8 außer Kraft.

(14) § 9 Abs. 1b in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 396/2021 tritt mit 15. September 2021 in Kraft.

(15) § 23 Abs. 1, 3 und 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 429/2021 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

ANLAGE 3

AUSSCHREIBUNG
ÖSTERREICHISCHE MEISTERSCHAFT 2021

Österreichischer Karatebund – Pulverturmstrasse 5 – 4600 Wels – Telefon +43 650 6292999
www.karate-austria.at – ZVR 720004573 – IBAN AT61 1500 0002 8177 3440 – office@karate-austria.at

AUSSCHREIBUNG

30. ÖSTERREICHISCHE MEISTERSCHAFT 2021

Ort: Sporthalle Langenlois
Loiskandlzeile 17
3550 Langenlois

Datum/Zeit: Samstag, 23. Oktober 2021, Wettkampfbeginn um 08:30 Uhr
Sonntag, 24. Oktober 2021, Wettkampfbeginn um 09:00 Uhr

Ein detaillierter Zeitplan wird spätestens am Donnerstag, 21. Oktober auf www.sportdata.org veröffentlicht. Dieser Zeitplan ist insofern verbindlich, als kein Bewerb früher als zwei Stunden vor der im Plan angegebenen Zeit beginnen wird. Dies bedeutet, dass alle Sportler/innen spätestens zwei Stunden vor der im Zeitplan angegebenen Beginnzeit des jeweiligen Wettkampfes in der Sporthalle anwesend und für den Wettkampf bereit sein müssen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Bewerbe, die zu Wettkampfbeginn ausgetragen werden.

Veranstalter: KARATE AUSTRIA, Pulverturmstrasse 5, 4600 Wels

Ausrichter: SV Langenlois, Sektion Karate

Registrierung: Freitag, 22. Oktober 2021 18:00 – 21:00 Uhr
Sporthalle der VS Langenlois
Auböck-Allee 12
3550 Langenlois

Samstag, 23. Oktober 2021 08:00 – 10:00 Uhr
12:00 – 14:00 Uhr
17:00 – 18:00 Uhr
Wettkampfhalle

Für die Registrierung und Abwaage am Freitag (**Sporthalle VS Langenlois**) können unter der Eventseite auf www.sportdata.org

verbindliche Timeslots (first come – first serve) gebucht werden. Vereine, die keine Timeslots gebucht haben, können sich von 20:00 - 21:00 registrieren, bzw. zusätzlich am Samstag von 08:00 - 10:00 und 12:00 - 14:00 sowie von 17:00 - 18:00 für die Kobudo und Kata-Bewerbe (Wettkampfhalle).

Turnierleitung: Roland Hösele, Vereinsobmann SV Langenlois
Martin Kremser, KA-Sportdirektor
Alois Wiesböck, KA-Kampfrichterobmann

Corona-Regelung: Alle TeilnehmerInnen müssen den Nachweis eines negativen PCR-Tests erbringen, der zum Zeitpunkt ihrer Wettkampfteilnahme **nicht älter als 36 Stunden** ist. Die Schultests ("Ninja-Pass") werden anerkannt, wenn sie am 22.10.2021 durchgeführt wurden.

Bewerbe:

Kata Einzel

U10/U12/U14/U16/U18/U21 weiblich/männlich
+35 Jahre/+45 Jahre weiblich/männlich (Sonntag)

Kobudo Einzel

U15/Allgemeine Klasse weiblich/männlich (Sonntag)

Kata Team

U10/U12/U14/U16/U18/U21 weiblich/männlich (kein Bunkai in U10 & U12)

Kumite Einzel

U12 weiblich -30/-36/+36 kg
U12 männlich-32/-38/+38 kg
U14 weiblich -45/-50/+50 kg
U14 männlich-45/-50/-55/+55 kg
U16 weiblich -47/-54/+54kg
U16 männlich-52/-57/-63/-70/+70kg
U18 weiblich -48/-53/-59/+59kg
U18 männlich-55/-61/-68/-76/+76kg
U21 weiblich -50/-55/-61/-68/+68kg
U21 männlich-60/-67/-75/-84/+84kg

Kumite Team

U14 weiblich und männlich

U16 weiblich und männlich

U18 weiblich und männlich

U21 weiblich und männlich

Abwaage: Während der Registrierung am Freitag (Sporthalle Volksschule) und Samstag (Sporthalle Langenlois).

WKF-Gewichtstoleranz, d.h. 200 g über bzw. unter der jeweiligen Kategorie sind erlaubt (z.B. U21 -67Kg: unteres Limit 59,8 Kg und oberes Limit 67,2 Kg). Sollte ein/e SportlerIn das Gewicht für die jeweilige Gewichtsklasse nicht erbringen, wird ihm/ihr eine Frist von 30 Minuten eingeräumt, innerhalb der er/sie versuchen kann, das Gewichtslimit zu erreichen. Sollte ihm/ihr dies nicht gelingen, ist ein Start nicht möglich.

Bei der Abwaage ist entweder ein/e VertreterIn der SSK oder ein/e BundeskampfrichterIn anwesend.

Graduierung:

U10	7. Kyu
U12	6. Kyu
U14 – U21	5. Kyu

Alterslimit: Kumite U12: 10 Jahre mit Stichtag 23. Oktober 2021.

Bei den ÖM-Kategorien am Sonntag gelten immer die Alterslimits bis zur nächsthöheren Klasse. Z. B. Kata Damen +35 bedeutet, die TeilnehmerInnen müssen mindestens 35 Jahre und maximal 44 Jahre alt sein mit Stichtag 24. Oktober 2021.

Stichtag:

- 23. Oktober 2021 für die Nachwuchsklassen
- 24. Oktober 2021 für die +35/+45- und Kobudo-Kategorien

Sportler/-innen die sich für die kommende EKF-EM der Kadetten, Junioren & U21 (Prag/Tschechien Februar 2022) in einer etwaigen neuen Altersklasse qualifizieren möchten (z.B. Aufstieg von Kadetten zu Junioren), können nach Absprache mit den zuständigen

BundestrainerInnen und dem Sportdirektor in der dafür vorgesehenen Altersklasse ihre Nennung abgeben.

**Teilnahme-
berechtigung:**

Jede/r Sportler/-in mit einem gültigen KA-Ausweis mit aktueller Jahresmarke.

Die Teilnahme in den Einzelbewerben ist nur in der jeweiligen Alterskategorie (definiert durch die Bezeichnung der Kategorie, sowie ein allfälliges Mindestalter bzw. die Altersgrenze der nächstjüngeren Altersklasse) erlaubt. Ausnahme siehe Punkt „Stichtag“ und „EM Prag 2022“. In den Kata-Teambewerben bestimmt das älteste Teammitglied die Zugehörigkeit zur Alterskategorie.

Staatsbürger/-innen anderer Länder sind startberechtigt, wenn sie nachweislich (Meldezettel bei der Registrierung vorweisen bzw. in mydojo hinterlegen) unmittelbar vor der Meisterschaft mindestens 1 Jahr ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz in Österreich hatten und mindestens 6 Monate bei einem Mitgliedsverein von KARATE AUSTRIA gemeldet sind. Der Verein darf keine finanziellen Rückstände bei KARATE AUSTRIA aufweisen.

Coach:

Ausschließlich Coaches, die eine gültige KA-Coach-Lizenz besitzen! Die Coach-Karte muss beim Coachen sichtbar getragen werden. Offizielle Coaches müssen einen Trainingsanzug tragen.

Reglement:

Es gilt grundsätzlich das **WKF-Reglement**. Die einzelnen Bewerbe werden nur durchgeführt, wenn zum Zeitpunkt des Nennungsschlusses mindestens drei Teilnehmer gemeldet sind. Sind am Wettkampftag nur zwei Teilnehmer anwesend, so bestreiten diese das Finale. Sollte jedoch nur ein Teilnehmer anwesend sein, kommt kein Bewerb zustande. Die Wettkampfleitung kann bei Nennschluss Bewerbe zusammenlegen, um möglichst vielen Sportlerinnen und Sportlern die Teilnahme an der ÖM zu ermöglichen.

In den Kumite-Mannschaftsbewerben können Wettkampfgemeinschaften innerhalb des eigenen Landesverbandes gebildet

werden, d. h. die Teams können aus SportlerInnen unterschiedlicher Vereine zusammengesetzt sein. Die Nennung der Wettkampfgemeinschaften darf nur von **einem** Verein oder dem Landesverband durchgeführt werden. Der nennende Verein/Verband hat einen Mannschaftsnamen sowie die Vereins- oder Landesverbandszugehörigkeit der Mannschaftsmitglieder anzugeben und das Nenngeld zu entrichten.

Sollten in Kumite-Einzelbewerben 4 oder weniger SportlerInnen gemeldet sein, wird im Round-Robin-Modus (jeder gegen jeden) gekämpft. Ab 5 SportlerInnen kommt die normale Auslosung zum Einsatz.

Im Kumite-Teambewerb kommt ab 4 gemeldeten Teilnehmern die normale Auslosung zum Einsatz, bei weniger als 4 Teilnehmern das Round Robin-System.

Gemäß den KA-Wettkampffregeln ist es gestattet, an der linken Brustseite des Karate-Gi ein Vereinsabzeichen zu tragen. Das Tragen des nationalen Emblems („Adler“) ist nicht erlaubt.

Kata:

Gemäß WKF Reglement dürfen ausschließlich Kata aus der offiziellen WKF-Liste vorgeführt werden. Überdies gilt bei der Kata-Wahl für die U10 und U12-Klassen die von der SSK beschlossene beigefügte Liste (siehe Anhang).

U10: mindestens 2 Kata (lt. Kata-Liste Kategorie 1)

U12: mindestens 3 Kata (lt. Kata-Liste Kategorie 1 & 2)

U14: mindestens 4 Kata (lt. Kata Liste Kategorie 1 – 3)

U16/U18/U21: KEINE Wiederholung, auch nicht im Finale!

U10/U12/U14: Eine Wiederholung einer bereits vorgeführten Kata ist zulässig, wenn zumindest die oben angeführte Kata-Anzahl gezeigt wurde, jedoch muss in zwei aufeinanderfolgenden Runden jeweils eine andere Kata gezeigt werden.

Kumite: U12 Kampfzeit: 1,5 Minuten

U12 - U21: Kumite-Schutzausrüstung gemäß WKF inkl. Body-Protector (Pflicht!). In den Altersklassen U12 & U14 ist der Body-Protector gemäß WKF-Bestimmungen über dem Gi zu tragen.

Protest: Ein Protest muss schriftlich eingebracht werden.

Zusätzlich muss eine Bearbeitungsgebühr von Euro 100,- bezahlt werden. Wird dem Protest stattgegeben, wird diese Bearbeitungsgebühr refundiert. Wird dem Protest nicht stattgegeben, fließt dieser Betrag in das Budget von KA.

Siegerehrung: Die Siegerehrungen werden jeweils zeitnah nach den Bewerben durchgeführt, um das Verlassen der Halle für die TeilnehmerInnen rasch zu ermöglichen.

Jede/r Wettkämpfer/in hat bei der Siegerehrung im offiziellen Karate-Gi (Jacke und Hose) oder mit Trainingsanzug (Jacke und Hose) anzutreten.

Nennungen: Bis Freitag, **15. Oktober 2021** online auf sportdata.org:

[ÖM Langenlois 2021](#)

Nachnennungen sind nur gegen Bezahlung des dreifachen Nenngeldes und nur bis zum Zeitpunkt der Auslosung möglich. Diese wird 36 Stunden vor Beginn des Turnieres erstellt und unverzüglich online auf sportdata.org veröffentlicht. Bei der Auslosung hat zumindest ein Vertreter des KA-Vorstandes oder der SSK anwesend zu sein.

Nenngeld: pro Einzelstart € 20,-- pro Mannschaft € 35,--.

Die Einzahlung erfolgt ausschließlich per **Paypal**. Sobald die Zahlung eingelangt ist, werden die SportlerInnen von der Warteliste auf die Nennliste übernommen.

Haftung: Die Teilnahme an den Wettkämpfen erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Teilnehmer/-innen sind verpflichtet, den Weisungen der Ausrichter und des Schiedsgerichtes unbedingt Folge zu leisten. Veranstalter, Ausrichter und die mit der Ausrichtung betrauten Personen übernehmen keinerlei Haftung für jegliche Schäden und Verletzungen, die durch diese Veranstaltung entstehen.

Überdies ist das KARATE AUSTRIA Präventionskonzept hinsichtlich der diversen Corona-Maßnahmen strikt zu beachten.

Sämtliche Teilnehmer/innen haben die, der Ausschreibung beiliegende **Einverständniserklärung** in den gelb markierten Bereichen auszufüllen bzw. zu unterschreiben und vor dem Turnier an office@karateaustria.at zu übermitteln oder bei der Registrierung bzw. der Zutrittskontrolle am Wettkampftag abzugeben.

Kampfrichter: Lizenzierte nationale oder internationale Kampfrichter/innen.

Anti-Doping: Bei dieser Veranstaltung gilt das Österreichische Anti-Doping Bundesgesetz.

Zuschauer: Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind Zuschauer mit aktuellem 3 G-Nachweis erlaubt. Eine FFP 2-Maske muss getragen werden.

Nächtigung: Tourismusservice Langenlois www.langenlois.at
www.ursinhaus.at
Facebook: www.facebook.com/langenlois
Instagram: www.instagram.com/langenlois.at
Telefon: 02734-2000-0
Email: info@ursinhaus.at

Mit sportlichen Grüßen

Martin Kremser
Sportdirektor

Alois Wiesböck
Kampfrichterobmann

Roland Hösele
SV Langenlois

ANHANG

Kata Liste:

Kategorie 1

Shotokan-Ryu	Goju-Ryu	Shito-Ryu	Wado-Ryu	Sonstige
Heian 1-5	Gekisai 1-3	Pinan 1-5	Pinan 1-5	Pinan 1-5
Taikyoku	Fukyogata 1-2	Taikyoku	Taikyoku	Taikyoku
	Taikyoku			

Kategorie 2

Shotokan-Ryu	Goju-Ryu	Shito-Ryu	Wado-Ryu	Sonstige
Tekki 1-3	Saifa	Annanko	Wanshu	Garyu
Jion	Sanseiru	Itosu Rohai 1-3	Passai	Kanchin
Bassai Dai	Shisochin	Rohai	Naihansh	Seirui
Enpi	Tensho	Bassai Dai	Rohai	Kyan No Wanshu
Kanku Dai	Sanshin	Wanshu	Jion	
Hangetsu	Seienchin	Jyuroku	Kushanku	
		Kosokun Shiho		
		Matsumura Rohai		
		Seienchin		
		Ishimini Bassai		
		Sanseiru		
		Jion		
		Aoyagi		
		Hakucho		
		Haufa		
		Myojo		
		Ohan		
		Shinpa		
		Shinsei		
		Kosokun Dai		
		Sochin		
		Naihansh 1-3		
		Matsukaze		

Kategorie 3:

Shotokan-Ryu	Goju-Ryu	Shito-Ryu	Wado-Ryu	Sonstige
Gankaku	Kururunfa	Anan	Chinto	Chibana No Kushanku
Gojushiho Dai	Suparinpei	Anan Dai	Niseishi	Sansai
Gojushiho Sho	Seipai	Unshu	Jitte	Kyan No Chinto
Unsu	Seisan	Kururunfa	Seishan	Kishimoto No Kushanku
Sochin		Suparinpei		
Kanku Sho		Chantanyara Kushanku		
Bassai Sho		Seipai		
Nijushiho		Kosokun Sho		
Wankan		Gojushiho/Useishi		
Chinte		Tomari Bassai		
Meikyo		Papuren		
Jitte		Heiku		
Jiin		Paiku		
		Nipaipo		
		Matsumura Bassai		
		Pachu		
		Chinto		
		Seisan		
		Niseishi		
		Bassai Sho		
		Jitte		
		Jiin		
		Oyadomari No Passai		